

Per Mail: wirtschaft@regierung.li

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und
Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Datum	25.07.2022
Ihr Kontakt	Gerald Marxer
Telefon	+423 236 01 00
E-Mail	gerald.marxer@lkw.li
Thema	Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Bau-, Energieeffizienz- und des Energieausweisgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des BauG, des EEG und des EnAG fristgerecht Stellung und bedanken uns für die Möglichkeit dies zu tun.

Die LKW beschränken sich in den nachstehenden Ausführungen auf die Themen der Stromversorgung. Die Weiterentwicklung der Vorschriften für Gebäude begrüßen wir jedoch explizit und die Anpassung an die Mindestanforderungen in diesem Bereich an die Vorgaben im angrenzenden Ausland ist seit längerem fällig.

Pflicht zur Installation von PVA auf neuen und bestehenden Bauten

Durch die Förderung von PVA durch Land und Gemeinden seit 2008 (Einführung des EEG) ist Liechtenstein in Bezug auf die installierte Leistung pro Kopf seit mehreren Jahren gegenüber allen Ländern der Welt führend. Die Fördermechanismen waren und sind unseres Erachtens gut und ausreichend. Bis anhin war die Installation von PVA auf neuen und bestehenden Gebäuden freiwillig, was in einem wirtschaftsliberalen Land wie Liechtenstein durchaus angezeigt und richtig ist. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung Liechtensteins zu den internationalen Treibhausgas-Reduktionszielen macht es durchaus Sinn, einen Schritt weiterzugehen und eine PVA-Pflicht einzuführen. Um die finanzielle Belastung der Bauherrschaft in Grenzen zu halten, ist die Förderung nach EEG auch bei einer gesetzlichen Pflicht weiterhin vorgesehen. Dies ist zu begrüßen, da insbesondere bei einem Neubau eines Einfamilienhauses (EFH) die Mittel oft knapp sind.

Die Einschränkung, dass PVA nur auf «geeigneten» Dachflächen installiert werden müssen, ist angemessen, um Investitionen in ineffiziente Anlagen zu vermeiden. Bei den Umsetzungsvorschriften in der EnV ist darauf zu achten, dass die Ausnahmen zur Pflicht vernünftig ausgestaltet werden.

Die LKW sind als Verteilnetzbetreiber verantwortlich dafür, dass die ins Netz eingespeiste Energie auch aufgenommen werden kann. Die Netzeinspeisung ist nach den aktuellem Regulationsvorschriften kostenfrei, so dass allfällig notwendige Netzverstärkungen solidarisch durch allen Stromabnehmer in Liechtenstein über die Bezahlung der Netznutzungspreise getragen werden müssen. Diesbezüglich ist die vorgesehene Einschränkung, dass die mit der Installation einer PVA einhergehende Netzverstärkung maximal 10% der PVA-

Investitionen betragen dürfen, sinnvoll, um die Netznutzungspreise für Endkunden nicht zu steigern.

Die eigenen Erfahrungen der Elektroinstallationsabteilung der LKW zeigen, dass sehr kleine Anlagen nur bedingt wirtschaftlich und technisch sinnvoll realisierbar sind. Eine Untergrenze für die PVA-Pflicht bei 1 kW_p installierter Leistung anzusetzen, erscheint uns entsprechend eher zu tief. Sinnvoll sind mit heutigen PV-Modulen und Wechselrichtern PVA mit einer installierten Leistung von ≥ 5 kW_p, was wir entsprechend auch als Untergrenze empfehlen würden. Dies würde auch aus gestalterischer Sicht helfen, einen Flickenteppich auf den Dächern in Liechtenstein zu vermeiden.

Bei grossen PVA (> 500 kW_p) wird in der Vernehmlassung richtigerweise darauf hingewiesen, dass die Einspeisung ins Verteilnetz auf der Netzebene 7 nicht mehr einschränkunglos möglich ist. Die Installation von zusätzlichen Transformatoren (das bedeutet in der Regel der Bau einer Transformatorenstation) zur Aufnahme der hohen Leistungen verursacht zusätzliche Kosten, die als Kundenanlage realisiert werden müssen. Anderenfalls schlagen die Kosten auf die Netznutzungspreise durch. Diesbezüglich ist es vorgesehen, dass auf Verordnungsebene ergänzende technische Vorgaben zur wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit festzulegen sind. Dies ist aus unserer Sicht zwingend nötig und gerne würden wir aus Netzbetreibersicht bei der Ausgestaltung dieser Vorgaben mitwirken.

Die PVA-Pflicht gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes für alle Wohn- und Nichtwohnbauten. Da die Planung eines Gebäudes einen Vorlauf braucht, erachten wir es als sinnvoll, eine Übergangsfrist vorzusehen, die eine geordnete Projektierung und Bauvorbereitung ermöglicht.

Für die bestehenden Wohnbauten besteht die PVA-Pflicht nur in Kombination mit einer Dachsanierung. Bei Nicht-Wohnbauten sollen auf allen Dächern PVA bis 2035 erstellt werden. Dies erachten wir nur als bedingt sinnvoll, da unsere Erfahrung zeigt, dass verschiedene Dächer nicht für eine PVA geeignet sind (z.B. Statik, ungeeignete Unterkonstruktion, keine gesicherte Nutzung über die Lebensdauer der PVA, etc.) und die Investitionskosten entsprechend unverhältnismässig hoch ausfallen würden. Hier ist aus unserer Sicht ein differenzierterer Ansatz zu suchen, welcher auch Ausnahmen zulässt.

Zudem erachten wir es als schwierig umsetzbar, wenn ein fixer Zeitpunkt für die Inbetriebnahme aller Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben wird. Es ist zu vermuten, dass viele Gebäudebesitzer, die sich nicht über die langfristige Nutzung des Gebäudes im Klaren sind oder die Investitionen nicht stemmen können/wollen, lange zuwarten werden, so dass es in den Jahren vor 2035 zu einen grossen «Baustau» für PVA auf Nicht-Wohnbauten kommen könnte. Hier braucht es eine geeignete Staffelung und Ausnahmen für alte oder nicht geeignete Bauten.

Verzicht auf fossile Heizungen / Warmwasseraufbereitung

Das Verbot von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen, die fossil betrieben werden, ist grundsätzlich zu begrüssen, um die angestrebte CO₂-Reduktion zu erreichen. Da nicht alle Gebäudetechnikanlagen bei einer Renovation für einen Wechsel auf Wärmepumpen, Fernwärme oder Holz geeignet sind, sind Ausnahmen von der Pflicht vorzusehen (Art. 64c, 3) BauG). Diese Ausnahmen sollen den künftigen technischen Entwicklungen dynamisch folgen.

Aktuell sind Wärmepumpen wegen der grossen Nachfrage nur mit Verzögerung am Markt erhältlich, und es ist auch kurz-/mittelfristig nicht mit einer Angebotsverbesserung zu rechnen. Die grosse Nachfrage könnte auch zu Preissteigerungen führen, was zu höheren Gesamtkosten der Anlage für Neubau und Ersatz führen dürfte. Mit Anpassungen bei den Förderbeiträgen ist sicher zu stellen, dass das Investitionsvolumen für die Bauherrschaft nicht zu hoch wird. Abhängig von der Verfügbarkeit sollte auch über eine Übergangsfrist nachgedacht werden.

Nah- und Fernwärme sind nicht in allen Landesteilen verfügbar, was die Auswahl der möglichen Heizsysteme (im Wesentlichen Wärmepumpen- und Holzheizungen) massgeblich reduziert. Es sollte dennoch darauf geachtet werden, dass die Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeausbauten gegeben ist und die Leitungen nicht allzu weit weg von der Wärmequelle geführt werden. Es empfiehlt sich, eine übergeordnete Planung (ganz Liechtenstein) zu erstellen, in welcher definiert wird, wo Fernwärme sinnvoll ist und an welchen Orten eher Holz und Strom zur Wärmeproduktion eingesetzt werden soll/muss. Dies sollte in einem «Wärmekataster» festgehalten werden, wie dieser schon in verschiedenen Städten der Schweiz vorhanden ist.

Für Fragen oder weitere Ausführungen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Kraftwerke


Gerald Marxer
Vorsitzender der Geschäftsleitung


Armand Jehle
Mitglied der Geschäftsleitung